



Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 28.05.2020 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

konsolidierte Fassung (geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2020, 27.05.2021,
30.11.2021, 16.12.2021, 15.12.2022)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I
Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Völs erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als Bauwassergebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **brutto 3,10 Euro** pro Kubikmeter umbautem Raum.

(3) Die Anschlussgebühr für Schrebergärten und unbebaute Grundstücke, die als Garten genutzt werden, beträgt einmalig **brutto 75,35 Euro**.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Bauvollendung. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Bauwassergebühr

(1) Die Bauwassergebühr (Pauschale) wird einmal jährlich dem/der Bauwerber/in vorgeschrieben. Die Jahrespauschale ist ab Baubeginn bis zur Vollendung des Bauvorhabens fällig, wobei für jedes angefangene Kalenderjahr die volle Jahresgebühr zu entrichten ist (keine aliquote Verrechnung) und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Die Bauwassergebühr beträgt für Ein- und Mehrfamilienhäuser mit höchstens 9 Wohneinheiten – pro Wohneinheit und angefangenes Kalenderjahr **brutto 62,00 Euro** und für Wohnanlagen mit mehr als 9 Wohneinheiten – Pauschale pro angefangenes Kalenderjahr **brutto 620,00 Euro**.

§ 4 Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **brutto 1,00 Euro** (ab 01.10.2023 brutto 1,06 Euro) pro Kubikmeter. Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt, wobei der Durchschnitt aus den letzten drei Jahresverbräuchen herangezogen wird.

(2) Die laufende Gebühr für Gartenwasseranschlüsse richtet sich nach der Größe der Gärten (Schrebergärten und unbebaute Grundstücke, die als Garten genutzt werden). Maßgebend ist die Gesamtgröße des Grundstückes (nicht die reine Fläche, die als Garten genutzt bzw. bepflanzt wird) und beträgt jährlich für Garten bis 150 m² – **brutto 15,21 Euro**

Garten von 151 m² bis 500 m² – **brutto 30,42 Euro**

Garten von 501 m² bis 1.000 m² – **brutto 60,84 Euro**

Garten von 1.001 m² bis 1.500 m² – **brutto 91,26 Euro**

Staffelung so weiter.

(3) Die Zählergebühr pro Jahr beträgt:

Durchflussmenge 3 m³ (4 m³) – **brutto 15,00 Euro**

Durchflussmenge 7 m³ (10 m³) – **brutto 17,80 Euro**

Durchflussmenge 20 m³ (16 m³) – **brutto 28,75 Euro**

Durchflussmenge 80 m³ (60 m³) – **brutto 126,50 Euro**

Verbundzähler Durchflussmenge 80 m³ (60 m³) – **brutto 483,00 Euro**

(4) Für den Ersteinbau des Wasserzählers wird eine Pauschale von **brutto 50,00 Euro** verrechnet.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(6) Die laufende Wassergebühr ist vierteljährlich zu entrichten, wobei in den ersten drei Quartalen ein nach dem Vorjahresverbrauch berechneter Pauschalbetrag zur Vorschreibung gelangt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig. Die Endabrechnung erfolgt im vierten Quartal des Jahres nach Ablesung des tatsächlichen Verbrauches laut

Wasserzähler. Der Bescheid wird dem/der Grundstücks- Objekteigentümer/in zugestellt und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig

(7) Die Zählermiete ist einmal jährlich mit der Jahresendabrechnung der laufenden Gebühr vorzuschreiben.

§ 6 Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungssatzung und Wassergebührenordnung, Beschluss vom 20.05.2010 außer Kraft.

Angeschlagen am: 02.06.2020

Abgenommen am: 17.06.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
